

Was leistet die juristische Methode?

- Funktion und Grenzen aus Sicht von Wissenschaft und Praxis -

Thesen

I. Zur Funktion der Rechtsprechung

1. Rechtsprechung hat die Aufgabe, einen Streit zwischen Prozessparteien zu entscheiden.
2. Die Gerichte haben unter Beachtung des Prozessrechts den entscheidungserheblichen Sachverhalt festzustellen und durch Anwendung der maßgeblichen Rechtssätze ein Urteil zu fällen.
3. Urteile sind keine wissenschaftlichen Abhandlungen. Sie haben sich vielmehr an § 313 ZPO zu orientieren. Danach enthalten die Entscheidungsgründe eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht.

II. Zur Bedeutung der juristischen Methodenlehre in der Rechtsprechung

1. Die juristische Methode ist für die Rechtsanwendung in der Praxis zunächst ein Mittel zur Erfassung des Inhalts gesetzlicher Bestimmungen.
2. Die Rechtsanwendung wird transparent und nachvollziehbar, wenn die Methode der Gesetzesauslegung und -anwendung offengelegt wird.
3. In einem Urteil ist in den Entscheidungsgründen in der je nach Fall gebotenen Kürze oder Breite die Auslegung und Anwendung der entscheidungserheblichen Normen auszuführen.
4. Der klar erkennbare Wille des Gesetzgebers ist bei der Auslegung und Anwendung der Gesetze zu beachten. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gewaltenteilung Rechnung getragen.
5. Die Rechtsordnung und die an die Gerichte herangetragenen Fallgestaltungen unterliegen einer Dynamik. Das Gericht muss häufig Normen anwenden, die in einem vergangenen Zeitgeist erlassen wurden. Für die Entscheidung des Streitfalles hat das Gericht eine Lösung zu suchen, die sich in die bestehende Rechtsordnung einfügt.

III. Zur Rechtsfortbildung

1. Zu den Aufgaben der Rechtsprechung gehört die Rechtsfortbildung. Angesichts des beschleunigten Wandels der gesellschaftlichen Verhältnisse und der begrenzten Reaktionsmöglichkeiten des Gesetzgebers sowie der offenen Formulierung zahlreicher Normen gehört die Anpassung des geltenden Rechts an veränderte Verhältnisse zu den Aufgaben der Dritten Gewalt.
2. Die Feststellung von Regelungslücken obliegt den Fachgerichten. Diese haben zu entscheiden, ob und in welchem Umfang gewandelte Verhältnisse neue rechtliche Antworten erfordern.
3. Rechtsfortbildung stellt keine unzulässige richterliche Eigenmacht dar, sofern durch sie der erkennbare Wille des Gesetzgebers nicht beiseite geschoben und durch eine autark getroffene richterliche Abwägung der Interessen ersetzt wird.